

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Die dritte Stufe des Arbeitsverhältnisses ist das des freien Arbeitsvertrages der organisationslosen Individuen. Es ist das Arbeitsverhältnis der frühkapitalistischen Zeit, wo die Geldwirtschaft und die Ausweitung des Marktes mit dem politischen System des Ständestaats auch zugleich sein soziales System, das zu unerträglichen Hemmungen geworden war, beiseite gedrängt haben und das freie Spiel der Kräfte die fast allein regelnde Kraft alles wirtschaftlichen Geschehens ist.

In dieser dritten Stufe des Arbeitsverhältnisses entstanden die Gewerkschaften.

In ihrer allgemeinen Zweckbestimmung, der Beeinflussung des Arbeitsverhältnisses zugunsten der Lohnarbeiterschaft, bedeuteten sie kein neues Prinzip. Auch die Gesellenverbände des vierzehnten und fünfzehnten Jahrhunderts hatten hierin ihre allem anderen voranstehende Aufgabe gesehen. Die Gesellengewerke des siebzehnten und achtzehnten Jahrhunderts hatten ihre knapp bemessene und stets fragwürdig gebliebene Bewegungsfreiheit nach Möglichkeit zur Verbesserung des Arbeitsverhältnisses ausgenutzt. Was an den Gewerkschaften neu war, war die geschichtliche Situation, in der sie auftraten und die ihrer Arbeit, ihren Methoden und ihren Zielen den besonderen, in den geschichtlichen Bedingungen der Zeit wurzelnden Charakter gab: die Aufgabe der Gewerkschaften wurde nunmehr die Überwindung dieses Arbeitsverhältnisses, das sie bei ihrem ersten Auftreten vorfanden, durch das Arbeitsverhältnis der vierten Stufe, nämlich das Arbeitsverhältnis nach der Vereinbarung der organisierten Arbeit und des organisierten Kapitals.

In diesen beiden Arten des Arbeitsverhältnisses stehen wir vor zwei sozialen Systemen — hier Ungebundenheit — dort Einordnung in ein organisches Gefüge, hier Freiheit, aber auch Schutzlosigkeit des einzelnen — dort Gebundenheit, aber auch Schutz in der Masse der sozialen Artgenossen. Der freie Arbeitsvertrag rechnete mit der Einzelperson, er kannte nur den einzelnen Lohnarbeiter und den einzelnen Arbeitgeber. Nur diese Einzelpersonen schlossen den Vertrag, weder die Staatshoheit noch irgendein anderer Dritter hatte in den Vertragsabschluß hineinzureden. So mußte das Arbeitsverhältnis der getreue Ausdruck des Machtverhältnisses der beiden Einzelpersonen werden, die den Arbeitsvertrag miteinander abschlossen. Da stand auf der einen Seite der Arbeitgeber, der Besitzer und Beherrscher der Arbeitsmittel, auf der anderen Seite der